



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken vom 24. April 2014</i>	469
<i>Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung vom 24. April 2014</i>	470
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung) vom 24. April 2014</i>	473
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtgebührensatzung) vom 24. April 2014</i>	474
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 24. April 2014</i>	478
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) vom 24. April 2014</i>	481
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der MAN Truck & Bus AG, Dachauer Str. 667, 80976 München; Standort: Dachauer Str. 667, Flurnummern 1409/1, 1410, 1411 und 1469, Gemarkung Allach, Flurnummer 129, Gemarkung Ludwigsfeld, Flurnummer 3718, Gemarkung Feldmoching, Flurnummer 1077, Gemarkung Karlsfeld</i>	487
<i>Bekanntmachung nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Einlegen des Verbindungskanals zwischen den Klärwerken München I (Großlappen) und München II (Dietersheim) in das Grundwasser</i>	487
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erhöhung der Entnahmemenge an der bestehenden Brunnenanlage, Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Wärmepumpenanlage der Wohnbaugenossenschaft Wagnis eG, Volkartstr. 2 a, 80634 München; Standort: Heinrich-Böll-Str. 71/Mutter-Theresa-Str., Flurnummer 1408/239 und 1408/244, Gemarkung Trudering</i>	487

<i>Hans-Fischer-Str. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9690/1) Neubau einer Skateranlage mit Streetballplätzen (Hans-Fischer-Str. / Theresienhöhe / Theresienwiese) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-2291-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO</i>	487
<i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	489
<i>Anzeige gemäß Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat</i>	489
<i>Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 25.04.2104</i>	489
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Werner-Heisenberg-Allee 62 Deponie Nord-West Stadtwerke München GmbH Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG</i>	491
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	492

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 a Abs. 17 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken vom 27.11.2002 (MüABI. 2003, S. 13), geändert durch Satzung vom 21.11.2007 (MüABI. S. 397), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Voraussetzungen des Stimmrechts

- (1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (§ 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.“

3. In § 9 werden in der Überschrift die Worte „§§ 3 bis“ durch die Worte „§§ 2 bis“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird „§§ 69 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch „§§ 69 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014
Christian Ude
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Münchner Stadtentwässerung“ (MSE).
- (3) Aufgaben der MSE einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Ab-

wässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle dem Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der MSE aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten aufgrund der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten und der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(4) Zur Förderung der Aufgaben der MSE kann die Landeshauptstadt München für die MSE andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich daran beteiligen.

(5) Die MSE wird ohne Stammkapital geführt.

§ 2 Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten der MSE sind
 - die Werkleitung,
 - der Stadtentwässerungsausschuss als Werkausschuss,
 - die Vollversammlung des Stadtrates
 - und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München.

(2) Die Befugnisse der Korreferentin bzw. des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin bzw. des Verwaltungsbeirats nach der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München gelten auch für das Aufgabengebiet der MSE.

§ 3 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus der Ersten und der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Ersten und dem Zweiten Werkleiter. Die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter ist die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters. Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter leitet in Personalunion den kaufmännischen Geschäftsbereich (im Wesentlichen Betriebswirtschaft, Personal, Recht, Zentrale Aufgaben), die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter leitet in Personalunion den technischen Geschäftsbereich (im Wesentlichen Klärwerke, Kanalnetz, Klärschlammbehandlung). In ihren Geschäftsbereichen werden die Werkleiterinnen bzw. die Werkleiter im Verhinderungsfall jeweils durch Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter vertreten. In die Werkleitung tritt bei Verhinderung der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters die Zweite bzw. der Zweite an ihre bzw. seine Stelle; die Abwesenheitsvertreterin bzw. der Abwesenheitsvertreter des kaufmännischen Werkbereichs tritt in diesem Fall in die Werkleitung ein. Bei Verhinderung der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters tritt ihr bzw. sein Abwesenheitsvertreter an ihrer bzw. seiner Stelle in die Werkleitung ein. Sind beide Werkleiterinnen bzw. Werkleiter verhindert, treten die Abwesenheitsvertreter der Geschäftsbereiche in die Werkleitung ein. Dienstreisen begründen keinen Verhinderungsfall.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten der MSE, soweit diese nicht kraft Gesetzes, dieser Satzung oder der dazu ergangenen Dienst-anweisung anderen Organen vorbehalten sind. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtentwässerungsausschusses und der Vollversammlung des Stadtrates. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter unter schriftlicher Darlegung ihrer bzw. seiner Gründe.

(3) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten der MSE die Beschlüsse des Stadtentwässerungsausschusses und der Vollversammlung des Stadtrates vor und leitet die Vorlagen rechtzeitig der Baureferentin

bzw. dem Baureferenten zu, die bzw. der gemäß § 8 Abs. 1 verfährt. Die Werkleitung hat die Möglichkeit, im Stadtentwässerungsausschuss und in der Vollversammlung ihre Position zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorzutragen und zu begründen.

(4) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter vertritt die Landeshauptstadt München in den laufenden Geschäften der MSE nach außen. Die Zweite Werkleiterin bzw. der zweite Werkleiter zeichnet als ständiger Vertreter ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Abwesenheitsvertreter zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(5) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters, soweit diese im Zusammenhang mit den laufenden Geschäften der MSE steht. Im Übrigen stimmt sich die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter mit der Baureferentin bzw. dem Baureferenten, diese bzw. dieser ggf. mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ab;

(6) Die Werkleitung nimmt die ihr von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bzw. vom Stadtrat mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO übertragenen personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 GO wahr.

(7) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der MSE und führt die Dienstaufsicht über sie und die bei der MSE tätigen Tarifbeschäftigten. Sie bzw. er entscheidet in allen Personal- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, dieser Satzung, stadtweit geltender Vorgaben oder gesonderter Vereinbarungen andere Entscheidungskompetenzen gegeben sind.

(8) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

(9) Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Werkleitung.

§ 4 Aufgaben des Stadtentwässerungsausschusses

(1) Der Werkausschuss für die MSE trägt den Namen „Stadtentwässerungsausschuss“. Seine Aufgaben gemäß Art. 88 Abs. 4 GO werden von den Mitgliedern des Bauausschusses der Landeshauptstadt München wahrgenommen.

(2) Der Stadtentwässerungsausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der MSE tätig, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Stadtentwässerungsausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) insbesondere über folgende Angelegenheiten der MSE:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 5 Mio. € sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens aber 2,5 Mio. €.
3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. €; § 6 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt.
4. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15% des vom Stadtrat zuletzt genehmigten Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2,5 Mio. € übersteigen; § 6 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt.

5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 500.000,- € übersteigen, wenn sich das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis voraussichtlich um mehr als 1/3 verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.

6. Vergabe von Lieferungen Und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 2,5 Mio. €, sowie Genehmigung eines neuen Auftragsgesamtwerts bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Summe um mehr als 15 %. Für die Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragsgesamtwert von mehr als 0,5 Mio. €, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll.

8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als 250.000,- €.

9. Einleitung eines Rechtsstreits für die MSE von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000,- € sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis der MSE im Einzelfall mehr als 500.000,- € beträgt, in den Fällen der Nr. 6 jedoch nur, wenn das Zugeständnis zu einer Erhöhung der vom Stadtrat genehmigten Vergabesumme zzgl. der genehmigten Überschreitung führt.

10. Zuwendungen und Darlehenshingaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- €; soweit sie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind.

11. Neuabschluss und erhebliche Änderung bestehender Zweckvereinbarungen, soweit sie nicht nach den Regelungen des KommZG der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

12. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(4) Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtwert maßgebend.

§ 5 Unterrichtung des Stadtentwässerungsausschusses

(1) Der Stadtentwässerungsausschuss besitzt gegenüber der Werkleitung der MSE ein umfassendes Auskunftsrecht.

(2) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter unterrichtet den Stadtentwässerungsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans sowie außergewöhnliche Planungen und Aktivitäten insbesondere in der Öffentlichkeits- und Verbandsarbeit sowie der Unternehmensstrategie. Bei dringlichen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung unverzüglich. Die Berichte werden über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Stadtentwässerungsausschuss zugeleitet. Der Bericht über das zweite Halbjahr kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung des Stadtrats

(1) Die Vollversammlung des Stadtrats ist für folgende Angelegenheiten der MSE zuständig:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsabgabensatzung.
2. Bestellung und Abberufung der Werkleiterinnen bzw. Werkleiter sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen der Werkleiterinnen bzw. Werkleiter.
3. Umwandlung der Rechtsform.
4. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
5. Beschluss des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan, Finanzplanung) und seiner Änderungen.
6. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen (z. B. Abschluss genehmigungspflichtiger Zweckvereinbarungen).
7. Entscheidung über Rahmenplanungen (z. B. Gesamtentwässerungsplan) sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher stadtpolitischer Bedeutung.
8. Entscheidungen mit erheblicher Auswirkung auf die Gebühren, sofern durch die Berücksichtigung von Zielvorstellungen, Randbedingungen und Vorgaben (z. B. stadtentwicklungspolitische Ziele) über die normale Aufgabenerledigung hinaus erhebliche Kostenauswirkungen entstehen.
9. Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.
10. Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes; Entlastung der Werkleitung.
11. Bestellung und Abberufung der Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter.

(2) Die Vollversammlung des Stadtrates kann darüber hinaus im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der MSE, die dem Stadtentwässerungsausschuss als beschließendem Ausschuss (Senat) zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 7 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen die ihr bzw. ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Sie bzw. er erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrates und des Stadtentwässerungsausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Sie bzw. er hat der Vollversammlung des Stadtrates oder dem Stadtentwässerungsausschuss als zuständigem Senat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. Das Recht der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, die Beratungsgegenstände für den Stadtrat vorzubereiten, bleibt unberührt, soweit sie bzw. er es nicht, auf die Baureferentin bzw. den Baureferenten übertragen hat.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiterinnen bzw. Werkleiter und Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiterinnen bzw. Werkleiter und Inhaberin bzw. Inhaber der Dienstaufsicht über die Werkleiterinnen bzw. Werkleiter. Sie bzw. er kann diese Aufgabe auf die Baureferentin bzw. den Baureferenten übertragen.

§ 8 Baureferentin bzw. Baureferent

(1) Die Baureferentin bzw. der Baureferent als die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München für die MSE zuständige berufsmäßige Stadträtin bzw. Stadtrat bringt die Vorlagen in den Stadtrat ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat vorbehaltlich der Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 3 alle stadtratspflichtigen Angelegenheiten der MSE gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Stadtratsgremien zu vertreten. Ändert die Baureferentin bzw. der Baureferent die von der Werkleitung vorbereitete Stadtratsvorlage, wird auf Verlangen der Werkleitung deren abweichende Auffassung in der Vorlage dargestellt. Die Baureferentin bzw. der Baureferent unterzeichnet die Vorlagen für den Stadtrat und für die Stadtratskommissionen und lädt zu Sitzungen von Stadtratskommissionen ein. Ferner ist ihr bzw. ihm die abschließende Mitzeichnung von Beschlussvorlagen anderer Referate vorbehalten.

(2) Die Baureferentin bzw. der Baureferent lädt die Werkleitung bei Bedarf zu einer Konferenz ein, in der grundsätzliche Angelegenheiten der MSE besprochen werden. Die Baureferentin bzw. der Baureferent legt unter Berücksichtigung von Anmeldungen der Werkleitung die Tagesordnung fest und leitet die Konferenz.

(3) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter leitet der Baureferentin bzw. dem Baureferenten rechtzeitig die Entwürfe über den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und den Jahresabschluss zur Abstimmung zu.

(4) Die Werkleitung unterrichtet die Baureferentin bzw. den Baureferenten rechtzeitig schriftlich über alle Themen, die grundsätzliche, politische oder öffentlichkeitswirksame Bedeutung haben. Unabhängig hiervon hat die Werkleitung der Baureferentin bzw. dem Baureferenten auf deren bzw. dessen Wunsch unverzüglich alle Berichte oder sonstigen Informationen zu übermitteln.

(5) Folgende Angelegenheiten erledigen die Baureferentin bzw. der Baureferent und die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter gemeinsam:

1. Vorgänge von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen sowie für wichtige Initiativen. Die Baureferentin bzw. der Baureferent stimmt sich ggf. mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ab.
2. Organisatorische Fragen, soweit sie Auswirkungen auf Bereiche des Baureferats haben.
3. Schreiben der MSE unmittelbar an die Stadtspitze, ehrenamtliche Stadträtinnen bzw. Stadträte oder sonstige politische Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger mit Ausnahme der Angehörigen der Bezirksausschüsse.
4. Einladungen von Personen und Vereinigungen, deren Stellung und Bedeutung es geboten erscheinen lassen, die Einladung gemeinsam durch die Baureferentin bzw. den Baureferenten und die Werkleitung vornehmen zu lassen.
5. Genehmigung der Teilnahme an politischen Veranstaltungen.

(6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, hat die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter die Baureferentin bzw. den Baureferenten unverzüglich zu unterrichten. Diese bzw. dieser hat unverzüglich die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu unterrichten.

(7) Die Baureferentin bzw. der Baureferent kann sich durch ihre(n) bzw. seine(n) ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter vertreten lassen.

§ 9 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben

(1) Die Werkleitung, die Baureferentin bzw. der Baureferent und die anderen jeweils betroffenen städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dabei werden die stadtweit geltenden Regelungen und Ziele beachtet.

(2) Die MSE unterrichtet die jeweils betroffenen städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten der städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen bleiben unberührt. Insbesondere bringt die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent die Vorlagen gemäß Art. 43 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nr. 3 GO in den Stadtrat ein, trägt vor und stellt die Anträge.

(3) Die MSE kann mit dem Baureferat oder anderen städtischen Referaten, Eigenbetrieben und Dienststellen die Bearbeitung von Werkangelegenheiten und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereichs vereinbaren.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende oder künftig hinzutretende stadtweit gültige Regelungen und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für die MSE.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Das Wirtschaftsjahr der MSE ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stadtkämmerei sind der Wirtschaftsplan, die Nachträge und der Jahresabschluss zuzuleiten.

(3) Die Interne Revision obliegt der MSE. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. Kommunaler Prüfungsverband) bleiben unberührt.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für die MSE wird eine gesonderte Kasse innerhalb des Kassen- und Steueramtes geführt.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Dreistufigkeit der Personalvertretung bleibt erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung vom 20. Juni 2001 (MüABI. S. 269), zuletzt geändert am 17.02.2005 (MüABI. S. 59), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung)

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung) vom 11.12.1992 (MüABI. S. 413), geändert durch Satzung vom 16.07.2009 (MüABI. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung: „Satzung über die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenServicesatzung)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung: „Der GeodatenService München (GeodatenService) ist eine öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO) der Landeshauptstadt München. Der GeodatenService München ist als Amt zuständig für die Sicherstellung der Geodatenversorgung (Vermessung, Geoinformation, Bodenordnung). Insbesondere handelt es sich dabei um Dienstleistungen auf den Gebieten: der Vermessung, stadtweites Geodatenmanagement, Erheben, Fortführen, Organisieren, Aufbereiten- und Bereitstellen von kommunalen Geoinformationen, Erfassen von Geobasis- und Fachdaten und Durchführen fachtechnischer Dienstleistungen im Bereich Vermessung und Geoinformation, Dienstleistungen mit Grundstücksbezug und Realisieren der Bebauungsplanung durch bodenordnerische Maßnahmen (Umlegung, Aufgaben im Zusammenhang mit Sozialgerechter Bodennutzung), Hausnummernvergabe, Straßenbenennung, Führen der Zentralen Luftbildstelle, Tätigkeiten im Rahmen der Flurbereinigung (Vertretung der Teilnehmergemeinschaften durch die Gemeinde).“
3. § 3 erhält folgende Fassung: „Der GeodatenService hat seinen Sitz im Hochhaus, Blumenstraße 28 b. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang im Erdgeschoss des Dienstgebäudes und der Bekanntmachung im Internet zu entnehmen.“
4. Die Bezeichnung „das Vermessungsamt“ in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 wird ersetzt durch „der GeodatenService“.
5. Der Begriff „Vermessungsamtes“ in § 4 Abs. 1 wird ersetzt durch „GeodatenService“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung)

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2011 (MüABl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung: „Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung)“.
2. Die Bezeichnung „Vermessungsamt“ wird in § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 geändert in „GeodatenService“.
3. Im § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ geändert in „der GeodatenService“.
4. Die Worte „Städtischen Vermessungsamtes“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 werden geändert in „GeodatenService“.
5. Der Begriff „Vermessungsamtes“ in § 1 Abs. 1 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Satz 1 wird ersetzt durch „Geodatenservice“.
6. Die Worte „das Vermessungsamt“ in § 7 Abs. 1 Satz 1 werden geändert in „den GeodatenService“.
7. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München, erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis (Anlage)

1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

- 1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.
- 1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt:

1. für den ersten Grenzpunkt je	260,-- Euro
2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	85,-- Euro
3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	70,-- Euro
4. für jeden weiteren Grenzpunkt je	60,-- Euro
5. für das 1. Flurstück	410,-- Euro
6. für das 2. bis 10. Flurstück je	170,-- Euro

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 7. für das 11. bis 30. Flurstück je | 90,-- Euro |
| 8. für jedes weitere Flurstück | 55,-- Euro |

Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Grenzpunkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der sich aus den Nummern 1 – 4 (Grenzpunkte) bzw. 5 – 8 (Flurstücke) der Ziffer 1.2 ergebenden Gebührensomme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

- 1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Grenzpunktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss erhoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20 Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m² oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H.
- 1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.
- 1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.
- 1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach Ziffer 1.9 und 1.11 zu erheben.
- 1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie
 1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
 2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.
- 1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldnern nach dem Aufwand.
- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand

Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte | 43,-- Euro |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte | 62,-- Euro |

1.10 Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand (Ziffern 1.1 und 1.9) abzurechnen.
2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der GeodatenService München nicht zu vertreten hat, innerhalb angemessener Zeit nicht abschließend bearbeitet werden kann.
3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit

anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.

5. Werden Aufträge vordringlich und außerhalb des normalen Geschäftsganges bearbeitet, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H.

1.11 Wertfaktoren

1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0
3.	über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4.	über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7
5.	über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6.	über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7.	über 2.500,-- Euro	3,5

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.11.2 Bei Vermessungen von Verkehrs- und Grünflächen werden die Wertfaktoren der angrenzenden Flurstücke mit herangezogen.

1.12 Gebühren für die Vermessung und katasterteknische Behandlung von Gebäudeveränderungen

1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katasterteknische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1450,-- Euro
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2100,-- Euro
7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2850,-- Euro
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1400,-- Euro
9.	zusätzlich über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro

1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.

2 Leistungen nach Zeitaufwand

2.1 Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 9. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

- 1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 51,-- Euro
- 2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 72,-- Euro

2.2 Sonderzuschlag nach § 4

Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für

- Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um 30 v. H.
- Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um 50 v. H.
- Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um 100 v. H.

3 Technische Vermessungsleistungen

3.1 Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden nach Ziffer 1.4 der Anlage zur HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

3.2 Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.

Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt:

- 1. für den ersten Punkt 250,-- Euro
- 2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je 60,-- Euro

3.3 Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.

3.4 Vermessungsleistungen, die nicht unter die Ziffern 3.1 – 3.3 fallen, werden nach Ziffer 2 abgerechnet.

4 Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern

4.1 Koordinaten
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr) 30,-- Euro
2. für jeden weiteren Punkt 0,20 Euro

4.2 Höhenfestpunkte
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr) 20,-- Euro
2. für jeden weiteren Punkt 10,-- Euro

4.3 Höhenfestpunktverzeichnis
Erstabgabe 1800,-- Euro
Update (ein Mal pro Jahr) 400,-- Euro

4.4 Bescheinigung und beglaubigte Abschriften

4.4.1 Kopien im Format bis einschließlich

- DIN A4 1,-- Euro
- DIN A3 2,-- Euro

Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl) 5,-- Euro

4.4.2 Auszüge aus Fortführungsnachweisen

- Mindestgebühr 5,--Euro
- je Seite DIN A4 schwarz-weiß 1,50 Euro
- je Seite DIN A3 schwarz-weiß 2,50 Euro
- je Seite DIN A4 farbig 3,-- Euro
- je Seite DIN A3 farbig 5,-- Euro

<p>4.5 Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)</p> <p>Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück 5,-- Euro</p> <p>Auszug aus dem DV-Grundbuch 15,-- Euro</p> <p>Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.</p> <p>5 Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung</p> <p>5.1 Amtlicher Lageplan für Bauanträge</p> <p>Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z.B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.4) und/oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.3) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.</p> <p>5.1.1 Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes 150,-- Euro</p> <p>5.1.2 Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und Höchstgrundwasserstand 95,-- Euro</p> <p>5.1.3 Aktualisierung des Amtlichen Lageplan, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt 75,-- Euro</p> <p>5.1.4 Für Amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang oder Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.</p> <p>5.1.5 Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes 30,-- Euro</p> <p>5.1.6 Unterlagen für einfache Bauvorlage 45,-- Euro</p> <p>5.2 Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes</p> <p>jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr) 29,-- Euro</p> <p>jede weitere Höhe eines Grundstücks 5,-- Euro</p> <p>5.3 Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters</p> <p>Grundpreis inkl. 4 Punkte 175,-- Euro</p> <p>5. bis 20. Punkte je 10,-- Euro</p> <p>jeder weitere Punkt 3,-- Euro</p> <p>5.4 Bebauungsplanausfertigung (kartonierte Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.</p> <p>5.4.1 Erstplan</p> <p>Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff 1.600,-- Euro</p> <p>Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet</p> <p>bei über 1 ha bis 5 ha 320,-- Euro</p> <p>über 5 ha bis 10 ha 160,-- Euro</p> <p>über 10 ha 80,-- Euro</p>	<p>Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.</p> <p>5.4.2 Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan) Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach 5.4.1</p> <p>5.5 Bebauungsplankopien</p> <p>5.5.1 Analog auf Papier</p> <p>Textteil pro Seite DIN A4 wie Ziffer 4.4.1</p> <p>Planteil pro Seite DIN A4 wie Ziffer 8.1.1</p> <p>5.5.2 Digital als Datei im Rasterformat (PDF)</p> <p>Pauschalpreis (Plan- und Textteil) 30,-- Euro</p> <p>6 Städtische Standard-Kartenwerke und Standard-Verzeichnisse</p> <p>6.1 Druckausgaben (analog)</p> <p>Stadtplan 9,80 Euro</p> <p>Übersichtskarte 1:40.000 Basiskarte ca. DIN A1 8,50 Euro</p> <p>Übersichtskarte 1:40.000 mit Thema (z. B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.) 11,50 Euro</p> <p>Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück 10 v. H.</p> <p>Rabatt für Wiederverkäufer (Mindestabnahmemenge: 5 Stück) 40 v. H.</p> <p>6.2 Hausnummernübersicht (monatliche Ausgabe, digital im PDF-Format)</p> <p>Jahrespauschale pro Institution 325,-- Euro</p> <p>7 Historische Luftbilder und Karten aus dem Archiv</p> <p>7.1 Auskünfte</p> <p>Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 erhoben.</p> <p>7.2 Analoge und digitale Kopien</p> <p>Kopien bzw. Auszüge von historischen Karten und Luftbildern werden nach Ziffer 8 berechnet.</p> <p>Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.</p> <p>8 Analoge und digitale Auszüge aus den Städtischen Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken</p> <p>Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.</p> <p>8.1 Analoge Auszüge auf Papier</p> <p>8.1.1 Standardausgabe</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p>
--	--

	geeignet für die Darstellung im Maßstab 1:500 bis 1:10.000		Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.2.1 zuzüglich eines Aufschlags nach Zeitaufwand (Ziffer 2).
Stadtgrundkarte Amtlicher Stadtplan Übersichtskarten Luftbilder, Bebauungspläne	1:15.000 bis 1:25.000 ab 1:25.000	8.3	Georeferenzierte Rasterdaten zur Nutzung in GIS und CAD (TIFF, IMG, u.a. auf Nachfrage)
			Luftbild hochaufgelöst
DIN A 4	19,50 Euro		Rasterdaten Luftbild stadtweit 12.000,-- Euro
DIN A 3	25,-- Euro		Rasterdaten Luftbild nach km ²
DIN A 2	33,-- Euro		(Grundpreis 2 km ²) 150,-- Euro
DIN A 1	55,-- Euro		Rasterdaten Luftbild jeder weitere km ² 50,-- Euro
DIN A 0	82,-- Euro		
Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.	zzgl. 50 v. H.		Digitales Oberflächenmodell (DOM) hochaufgelöst
8.1.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch			Rasterdaten DOM stadtweit 10.000,-- Euro
Sonderanfertigungen sind Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.1.1 (Standardausgabe – Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und/oder Ausführung weichen vom definierten Standard ab.			Rasterdaten DOM nach km ² (Grundpreis 2 km ²) 150,-- Euro
Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.1.1 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.			Rasterdaten DOM jeder weitere km ² 50,-- Euro
8.1.3 Mehrfertigung (Kopie) – nur in Verbindung mit Ziffer 8.1.1. oder Ziffer 8.1.2		8.4	Digitale Auszüge im Vektorformat in CAD- und GIS-Formaten (z.B. DXF, DWG, SHP, CityGML, VRML u.a. auf Nachfrage)
DINA 4	je 2,50 Euro		Vektordaten stadtweit
DINA 3	je 3,50 Euro		Vektordaten stadtweit (Topografie) 6.000,-- Euro
DINA 2	je 7,-- Euro		Vektordaten stadtweit (geplante Gebäude) 1.500,-- Euro
DINA 1	je 12,-- Euro		Vektordaten stadtweit (HFP) 2.000,-- Euro
DINA 0	je 18,-- Euro		Vektordaten stadtweit, Baurecht (Baulinien, Bebauungsplanumgriffe etc.) 5.000,-- Euro
Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.	zzgl. 50 v. H.		Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke) 50,-- Euro
8.2 Digitale Auszüge in Bild- und Publikationsformaten (z.B.: TIF, JPG, PDF u.a. auf Nachfrage)			Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile) 100,-- Euro
8.2.1 Standardausgabe			Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel) 200,-- Euro
Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts.			Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel, Baublöcke) 1.500,-- Euro
	geeignet für die Darstellung im Maßstab 1: 500 bis 1:10.000		Vektordaten 3D stadtweit (Gebäude, Geländemodell) 10.000,-- Euro
Stadtgrundkarte	1:15.000 bis 1:25.000		Vektordaten im Ausschnitt
Amtlicher Stadtplan	ab 1:25.000		Vektordaten Digitale Stadtgrundkarte Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro
Übersichtskarten			Vektordaten Digitale Stadtgrundkarte jeder weitere ha 17,-- Euro
Luftbilder, Bebauungspläne			Vektordaten 3D Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro
bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500) geeignet für DIN A4 bei 300 dpi	25,-- Euro		Vektordaten 3D jeder weitere ha 17,-- Euro
bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi	30,-- Euro		Bei gleichzeitiger Bestellung von 2D-Vektordaten aus der Digitalen Stadtgrundkarte und 3D-Vektordaten wird ein Rabatt von 50 % auf die 3D-Vektordaten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze im identischen Umgriff liegen.
bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi	50,-- Euro		8.5 Digitale Auszüge von Punktinformationen im Listenformat (TXT)
bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi	75,-- Euro		
bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi	110,-- Euro		
Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)	zzgl. 10 v. H.		
8.2.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch			
Sonderanfertigungen sind digitale Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.2.1 (Standardausgabe – Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und/oder Ausführung weichen vom definierten Standard ab.			

Geocodierte Adressen stadtweit (Adresse, Stadtbezirke, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate) 10.000,-- Euro

Geocodierte Adressen pro Stadtbezirk (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate) 1.000,-- Euro

Straßenverzeichnis stadtweit (Straßenschlüssel, Straßenname) 300,-- Euro

Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, 1 Bezirk: z.B. Stadtbezirke oder Wahlbezirke oder Schulsprengel etc.) 1.000,-- Euro

Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, Stadtbezirke, ..., Baublöcke, Polizei, Finanzamt, Schulsprengel) 5.000,-- Euro

9 Nutzungsentgelte für Kartenwerke und Datenbestände

Geodaten – d.h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, etc. – sind unabhängig vom Medium (Papier, Datenträger, Internet etc.) urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet, sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.1 Kommerzielle Nutzung von überlassenen Daten

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von analogen oder digitalen Auszügen in jeglicher Form darf nur nach gesonderter Vereinbarung mit der LH München erfolgen. Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt. Basis ist die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten. Gebühr nach Vereinbarung

9.2 Private bzw. nicht kommerzielle Nutzung von überlassenen Daten

Bei privater bzw. nicht kommerzieller Nutzung ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Erzeugnisse gebührenfrei. Gebührenfrei.

9.3 In jedem Fall ist die Herkunft und der Stand (Jahr) der hinterlegten Daten klar zu kennzeichnen (© LH München – Kommunalreferat – GeodatenService München).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung)

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.07.1971 (MüABI. S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2011 (MüABI. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Frauenplatz“ das Wort „- Weinstraße“ eingefügt und nach dem Wort „Residenzstraße“ das Wort „- Sendlinger Straße“ ergänzt.

2. In § 2 wird die Zeile „(Plan I, ausgefertigt vom Baureferat-Hauptabteilung Tiefbau am 07.08.2003,“ ersetzt durch die Zeile „(Plan I, gefertigt vom Baureferat-Hauptabteilung Tiefbau am 17.02.2014,“. In den folgenden Zeilen wird nach den Worten „Plan II“, „Plan III“ und „Plan IV“ jeweils das Wort „ausgefertigt“ durch das Wort „gefertigt“ ersetzt.

3. In § 4 werden bei Abs. 2 Buchstabe a) in der Klammer nach den Worten „Fürstenfelder Straße“ die Worte „sowie zwischen Hackenstraße und Färbergraben“ ergänzt und nach der Klammer die Worte „- Dultstraße – Weinstraße“ eingefügt.

4. Plan I, gefertigt vom Baureferat-Hauptabteilung Tiefbau am 07.08.2003, wird ersetzt durch Plan I, gefertigt vom Baureferat-Hauptabteilung Tiefbau am 17.02.2014, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 24.04.2014. Der neue Plan I wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

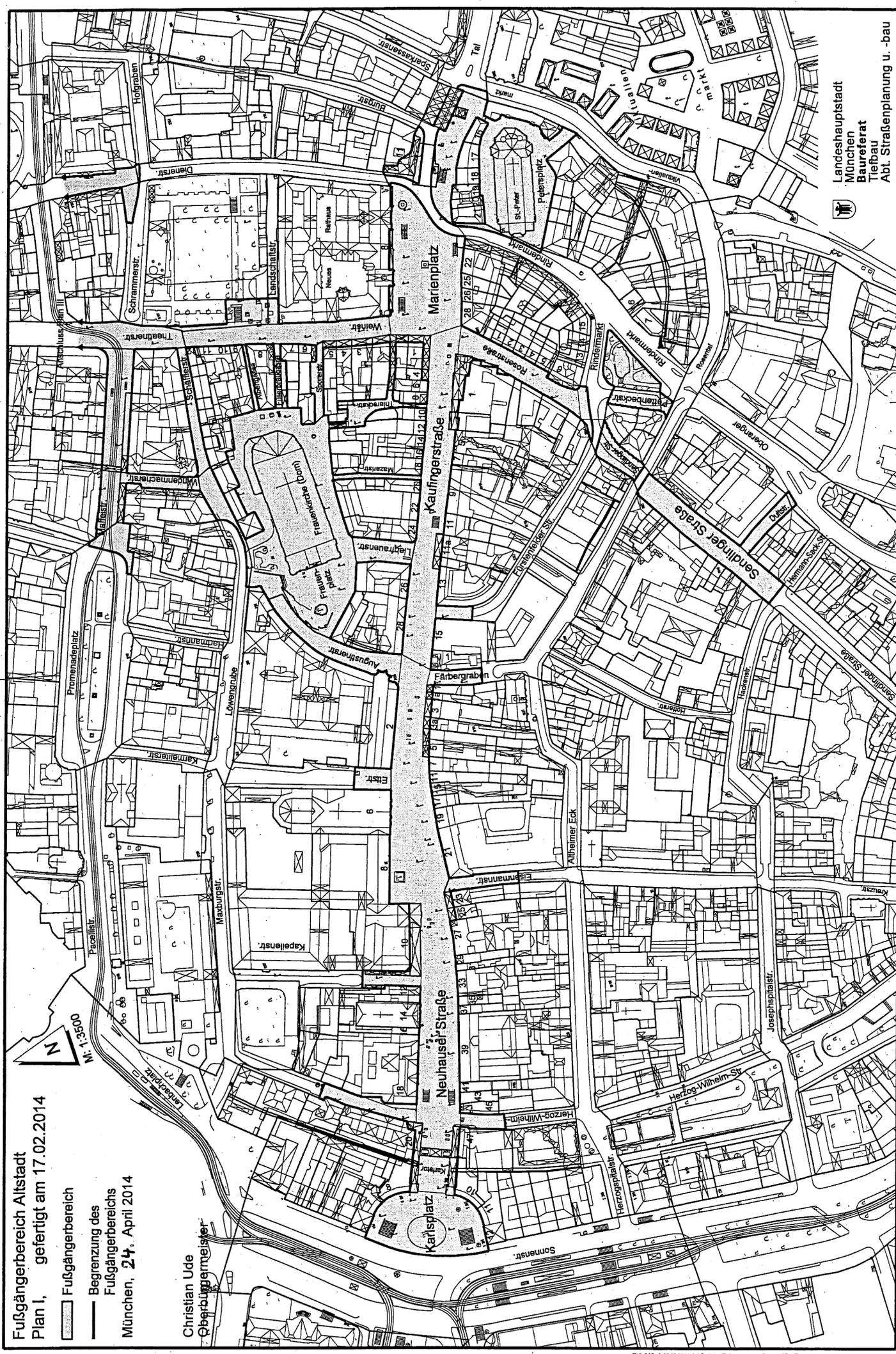
München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Fußgängerbereich Altstadt
Plan I, gefertigt am 17.02.2014**

-  Fußgängerbereich
 -  Begrenzung des Fußgängerbereichs
- München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
München
Baureferat
Tiefbau
Abt. Straßenplanung u. -bau

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.
- (3) Andere Vorschriften zum Baden in Gewässern, insbesondere die städtische Bade- und Bootverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Ausnahmen

(1) Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, gilt § 1 Abs. 1 nicht für

- a. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b. Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können oder
- c. Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.

(2) § 1 Abs. 1 gilt ferner nicht in folgenden sechs Bereichen (Nacktbadebereiche):

1. Maria Einsiedel:

Südliche Isar, westliches Isarhochwasserbett ab ca. 200 m südlich der Marienklause bis Südende Hinterbrühler See.

2. Brudermühlbrücke:

Südliche Isar, Hochwasserbett Ostseite, 50 m südlich der Braunauer Eisenbahnbrücke bis 100 m nördlich der Brudermühlbrücke.

3. Isarinsel Oberföhring:

Isarinsel Oberföhring, Ostufer der Isar, südlich begrenzt durch die Mittlere-Isar-Straße und 100 m vor der Fußgängerbrücke zum Englischen Garten, im Norden durch die Stadtgrenze.

4. Schönfeldwiese:

Die Fläche innerhalb des Ovals der Reitbahn hinter dem Haus der Kunst auf der Schönfeldwiese, deutlich begrenzt durch die Reitspur.

5. Schwabinger Bucht:

Die Fläche der großen Bucht in der sog. „Schwabinger Bucht“ im Norden des Englischen Gartens, südlich begrenzt durch die Sulzbrücke, nördlich durch den Alte-Heide-Steg, östlich und westlich durch den umlaufenden Gehweg.

6. Flauchersteg:

Die Fläche der großen Kiesbank östlich des Flaucherstegs.

(3) Die genauen Grenzen der in Absatz 2 aufgeführten Nacktbadebereiche ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:15.000, jeweils ausgefertigt am 24.04.2014.

Diese Lagepläne sind als Anlagen 1 – 6 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 27 Abs. 4 Ziffer 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gemäß § 2 vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Nacktbaden im Bereich der Landeshauptstadt München (Nacktbadeverordnung) vom 07.07.1982 (MüABI. S. 132, ber. S. 178) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

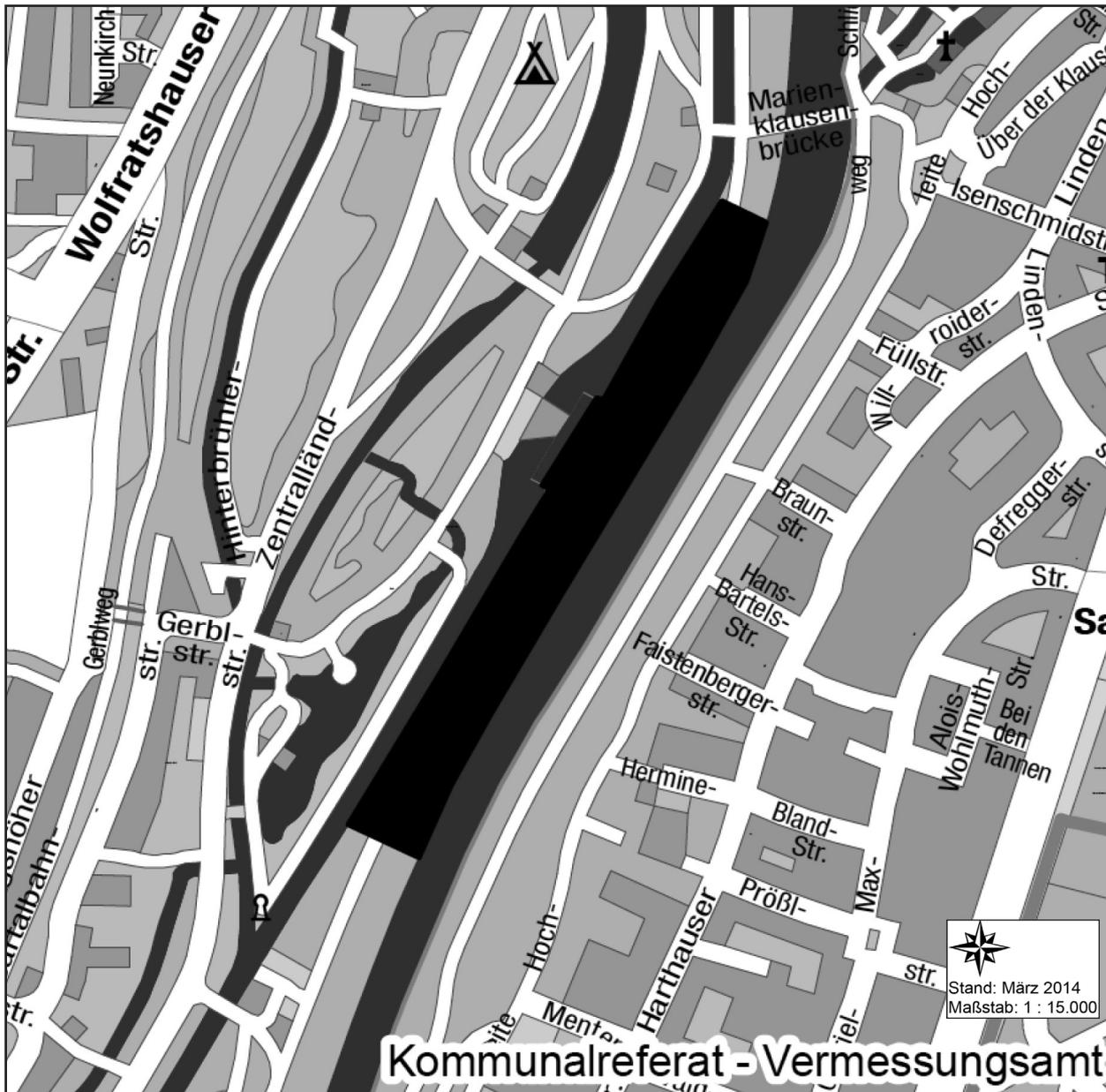
Der Stadtrat hat die Verordnung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 1: Maria Einsiedel



Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 2 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 2: Brudermühlbrücke



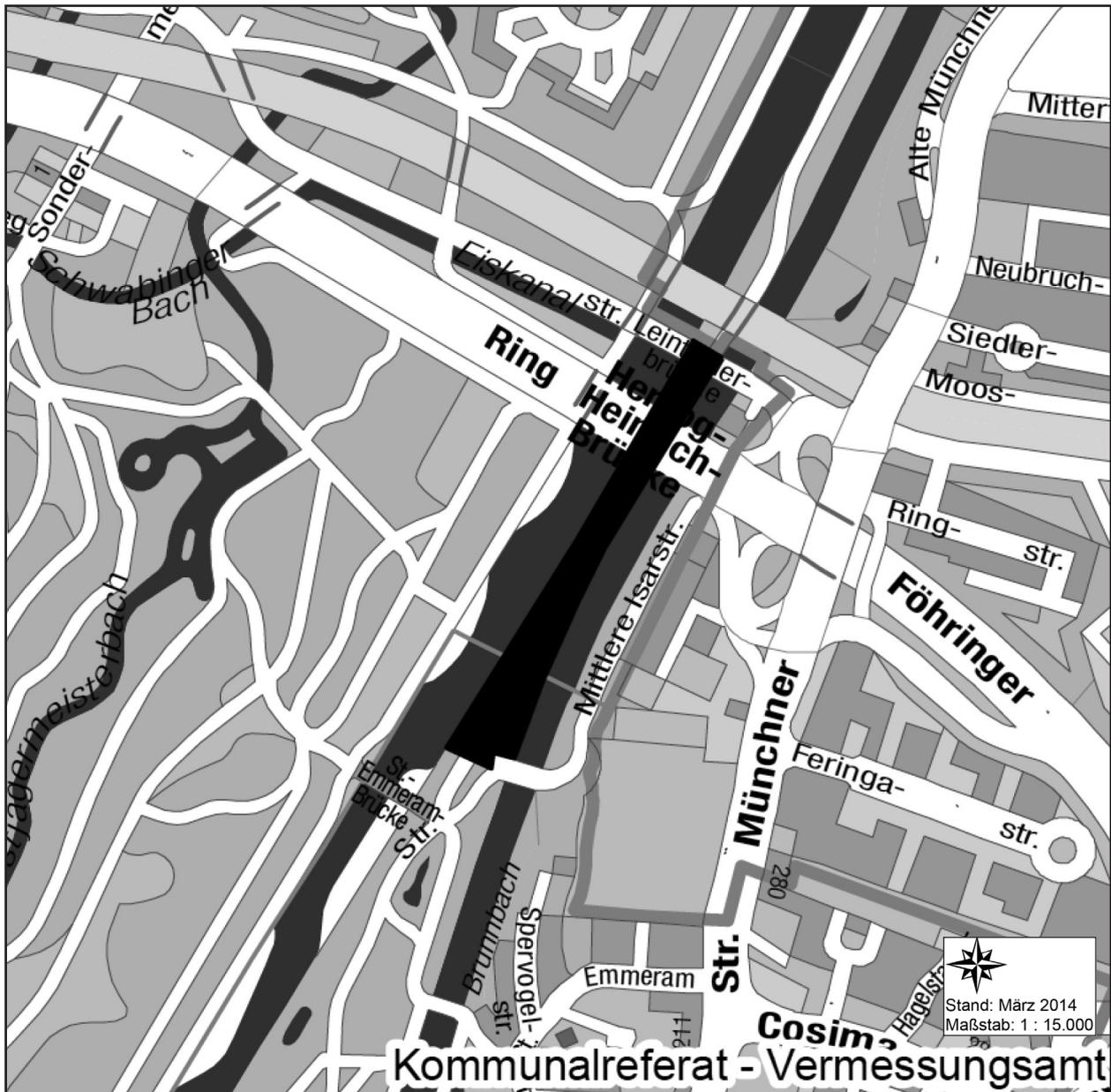
Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 3 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 3: Isarinsel Oberföhring



Nacktbadebereich: ■

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 4 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 4: Schöpfungswiese



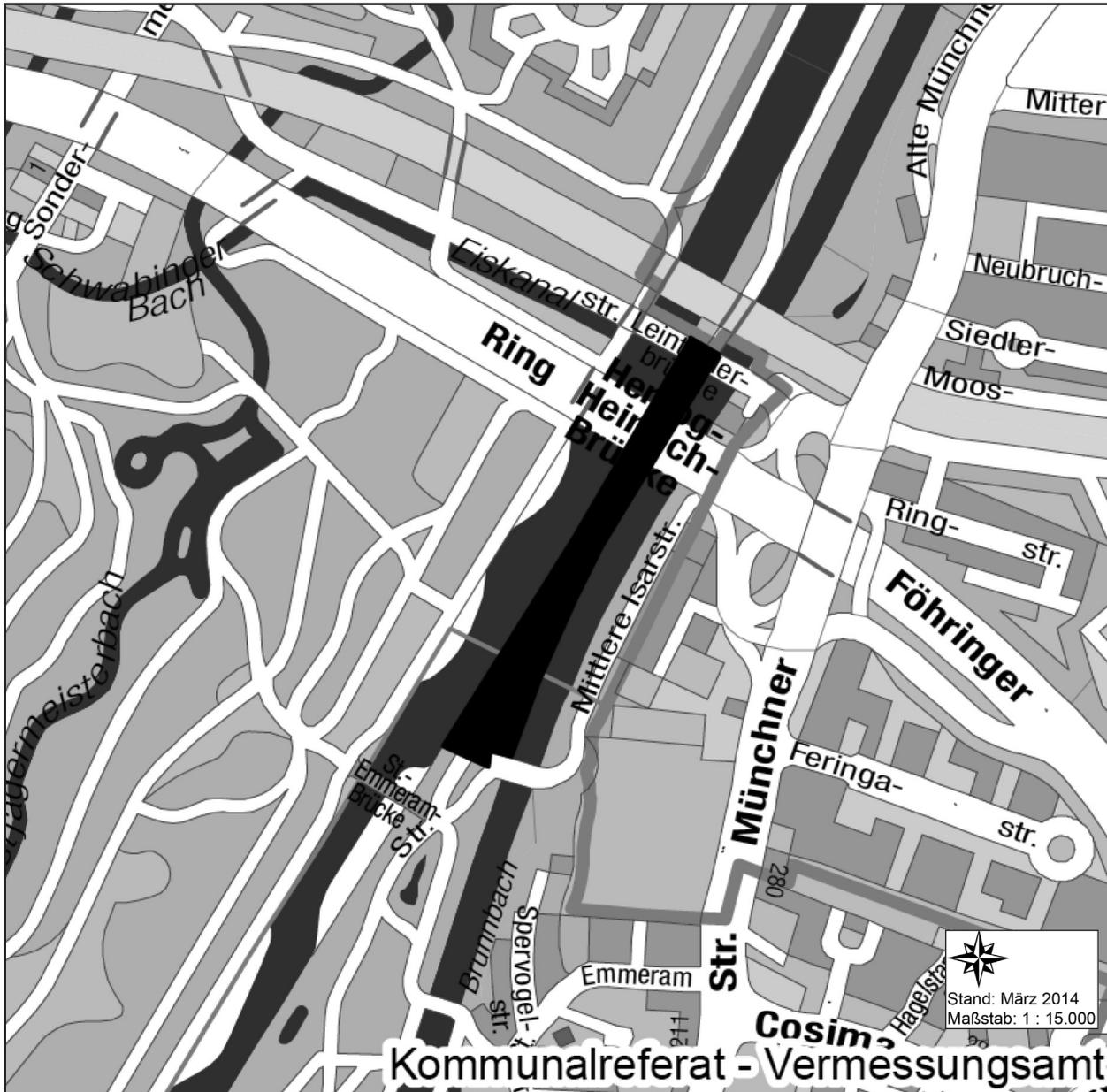
Nacktbadebereich: ■

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 5 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 5: Schwabinger Bucht



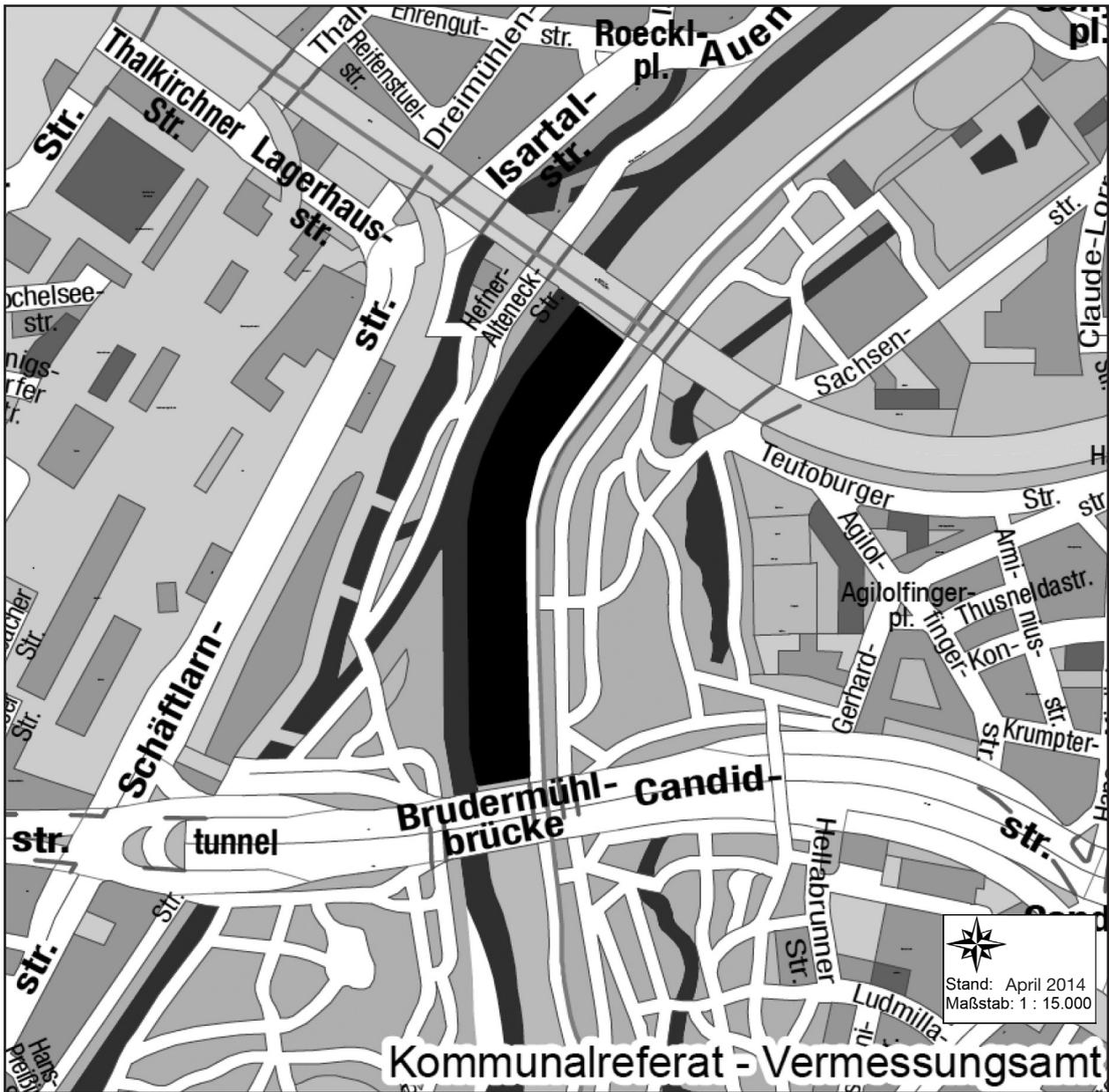
Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 6 der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen
Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 6: Flauchersteg



Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der MAN Truck & Bus AG, Dachauer Str. 667, 80976 München;
Standort: Dachauer Str. 667,
Flurnummern 1409/1, 1410, 1411 und 1469,
Gemarkung Allach,
Flurnummer 129, Gemarkung Ludwigsfeld,
Flurnummer 3718, Gemarkung Feldmoching,
Flurnummer 1077, Gemarkung Karlsfeld**

Die MAN Truck & Bus AG beabsichtigt die bestehende Brunnenanlage auf dem o. g. Grundstück um einen Förderbrunnen (FB 5a) und zwei Schluckbrunnen (SB 28 und 29) zur thermischen Nutzung laut den Änderungsanträgen vom 28.11.11, 27.03.12 und 17.07.13 entsprechend zu erweitern.

An einigen Brunnen kommt es zu Veränderungen hinsichtlich der Entnahme- und Versickerungsmengen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge von 4.990.000 m³ bleibt unverändert.

Die Erweiterungen bzw. Änderungen werden aufgrund verschiedener Veränderungen im Produktionsbetrieb – insbesondere durch den erhöhten Kühlbedarf der neuen Härteanlage – notwendig.

Zuletzt wurde mit Bescheiden vom 30.06.09, geändert mit Bescheid vom 24.04.12 die Erlaubnis erteilt für die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kälte- und Wärmepumpenanlage sowie als Brauchwasser für den Betrieb der Sprinkleranlagen. Die Brunnenanlage besteht bisher aus 13 Förderbrunnen, 6 erlaubnisfreien Löschwasserbrunnen sowie über 15 Schluckbrunnen. Das entnommene Grundwasser wird über die Schluckbrunnen mit max. 6 K und max. 20°C in den Aquifer bzw. in den Würmkanal mit max. 10 K und max. 24°C erwärmt eingeleitet.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 30. April 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Einlegen des Verbindungskanals zwischen den Klärwerken München I (Großlappen) und München II (Dietersheim) in das Grundwasser

Der Verbindungskanal zwischen den Klärwerken München I und II wurde in den 1980er Jahren errichtet und verläuft im Grundwasser. Für das Einlegen des Kanals ins Grundwasser wurde im Jahr 1981 durch das Landratsamt München erstmals eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Da diese wasserrechtliche Erlaubnis befristet erteilt wurde, hat das Landratsamt München mit Bescheid vom 22.04.2014, Az. 6.2-2735/Ba, der Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für o.g. Gewässerbenutzung erteilt.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt in der Zeit

vom 26.05.2014 bis einschließlich 10.06.2014

während der Dienststunden beim **Referat für Gesundheit und Umwelt** der Landeshauptstadt München,

Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 4030 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

München, 20. Mai 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Wohnbaugenossenschaft Wagnis eG, Volkartstr. 2 a, 80634 München;
Standort: Heinrich-Böll-Str. 71/Mutter-Theresa-Str.,
Flurnummer 1408/239 und 1408/244, Gemarkung Trudering**

Die Wohnbaugenossenschaft Wagnis eG beabsichtigt die Erhöhung der Entnahmemenge an der o. g. bestehenden Brunnenanlage entsprechend dem Änderungsantrag vom 10.06.2013 von bisher 120.000 m³/a auf 218.000 m³/a zu erweitern. Aus technischen Gründen ist eine Erhöhung der Entnahmemenge notwendig.

Am 07.09.2009 wurde die Erlaubnis erteilt für die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Wärmepumpenanlage. Die Brunnenanlage besteht aus drei Förderbrunnen und einem Schluckbrunnen. Das entnommene Grundwasser wird über den Schluckbrunnen mit max. 4 K in den Aquifer abgekühlt zurück geleitet.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 6. Mai 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Baureferat Gartenbau G1 – Planung und Neubau, wurde mit Bescheid vom 23.04.2014 gemäß Artikel 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Skateranlage mit Streetballplätzen (Hans-Fischer-Str. / Theresienhöhe / Theresienwiese) auf dem Flurstück Nr. 9690/1, Gemarkung Sektion V, unter Festsetzung von Auflagen, erteilt:

Der Bauantrag vom 24.01.2014, nach Plan-Nummer 2014 – 02291, wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Die Skateranlage und die Streetballplätze können temporär abgebaut werden (z.B. aufgrund des derzeit alle vier Jahre stattfindenden Bayerischen Zentral-Landwirtschaftsfestes) und anschließend wiederaufgebaut werden.

Als Anlagen wurden unter anderem ein Duplikat „Freiflächengestaltung“ (Nr. 2014 – 02291), ein Duplikat „Baumbestand“ (Nr. 2014 – 02291) sowie eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd (Bericht-Nr. F13/545-LG vom 15.02.2014), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuchs – BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalkommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (089) 2 33-2 55 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 2. Mai 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Neuer Verlauf der Centa-Hafenbrädl-Straße

Von der Papinstraße nach Südwesten über die Anton-Böck-Straße und die Hans-Steinkohl-Straße bis zur Freihamer Allee.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 18.06.2014 eingesehen werden.

München, 8. Mai 2014 Kommunalreferat-
GeodatenService

Anzeige gemäß Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

im Zeitraum vom 31.März bis 04. April 2014 wurden die Wahlen zur Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat durchgeführt.

Gewählt wurden:

Ralf Mauer, Schlosser und Installateur, München

Ellen Trapsokis, Altenpflegehelferin, München

Carla Klein, Altenpflegerin, München
Ersatzmitglied: Sabine Schmidt, Altenpflegerin, München

Lorenz Ganterer, Gewerkschaftssekretär ver.di Bayern, München

Roland Bettke, Altenpflegehelfer, München

Die Gewählten haben die Ämter jeweils angenommen und sind für die Dauer gemäß Satzung gewählt.

München, 6. Mai 2014 Siegfried Benker
Geschäftsführer

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 25.04.2014 - Az. 61130-611pf/081-2014#004 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5501 München – Treuchtlingen, werden zum 26.05.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Pasing	-	1111/6	1.854
LH München	Pasing	-	2103/16	61
LH München	Obermenzing	-	1151/52	267

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 20. Januar 2014.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

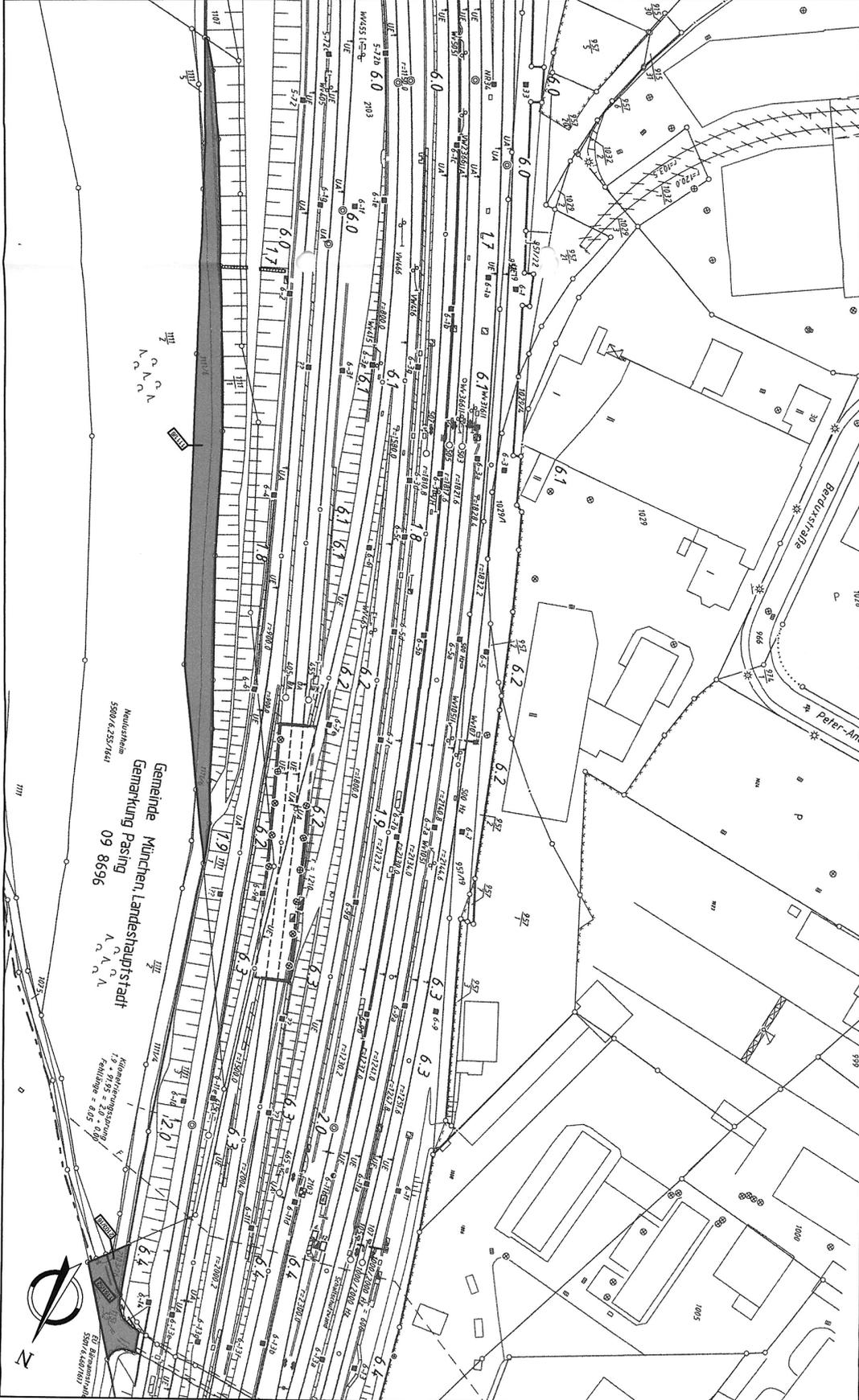
Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 25. April 2014 Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
 Nutzung der Basisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
 Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

- Legende:**
- Flurstücksgrenze
 - Flurstücksummer
 - Umgriff der Freistellung



Nicht zur Bauplanung oder Bauausführung geeignet!

Antragsteller: DB AG, vertreten durch



DB Services Immobilien GmbH
 Niederlassung München, Bahnhofstraße 12, 80339 München
 München, den 22.01.14 Herr Köfgen Herr Burkhardt

IPENr:	Titel	München, Pasing und Obermenzing westl. v. Nymphenb. Schloß
Gemeinde	München	
Gemarkung	Pasing und Obermenzing	Größe
Strecke	München-Hbf - Treuchtlingen	Maßstab
Strecke Nr.	5801	Bearbeitet
Bahn-km	5,84 - 6,33	Datum
		30. Jan. 2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Werner-Heisenberg-Allee 62 Deponie Nord-West
Stadtwerke München GmbH**

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach
§ 4 BImSchG**

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Stadtwerke München GmbH, vertreten durch die SWM Services GmbH, vom 10.07.2012 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 04.04.2014 folgenden Bescheid erlassen, der mit Bescheid vom 30.04.2014 modifiziert wurde:

I.

Genehmigung:

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III und IV) werden Errichtung und Betrieb nachfolgend beschriebener Anlage

genehmigt:

Anlagenart:
Windkraftanlage

max. Höhe:	687,00 m ü. N (entspricht ca. 149,7 m)
max. Nennleistung:	3,5 MW
max. Schalleistungspegel:	108 dB(A)

Betriebszeit:

Dauerbetrieb ganzjährig 24 Stunden pro Tag
(Abschaltung bei Eiswurf, Fledermausaktivität oder Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer)

Aufstellungsort:

Werner-Heisenberg-Allee 62 Deponie Nord-West Gemarkung
Freimann

III.

Aufschiebende Bedingung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird aufschiebend bedingt durch den positiven Ausgang eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Windkraftanlage kann demnach nur verwirklicht werden, wenn sich im noch durchzuführenden abfallrechtlichen Verfahren ergibt, dass der Standort für die Errichtung (das heißt auch im besonderen für die Fundamentierung) und den Betrieb der Anlage geeignet ist.

Für den Eingriff in die Deponie ist noch ein abfallrechtliches Planfeststellungs/-genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Ziffer IV) versehen, insbesondere zu Lärmschutz, Schattenwurf, Abfall-/Deponierecht, Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik, Wasserrecht/Gewässerschutz, Luftverkehrsrecht und zum Bau-, Arten- und Naturschutzrecht.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

2. Einsicht:

Die Bescheide und ihre Begründungen liegen vom 21.05.2014 bis einschließlich 03.06.2014 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3044 während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47761 bzw. 089/233-47749 dienstags, donnerstags und freitags) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Bescheide genommen werden.

3. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 03.06.2014 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die o.g. Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 03.07.2014 (24.00 Uhr) kann gegen die o.g. Bescheide der Landeshauptstadt München unter der o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Klage erhoben werden. Die Klagefrist endet somit mit Ablauf des 03.07.2014.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Bekanntmachungen oder www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

München, 20. Mai 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hertwig, Stefan: Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe. Systematik, Verfahren, Rechtsschutz. – 5., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVI, 238 S. (NJW Praxis; 65) ISBN 978-3-406-64255-5; € 43.–

Der Band führt in die Grundstrukturen des Vergaberechts ein und bietet eine systematische Darstellung der Rechtsmaterie anhand von Ausschreibung, Verhandlung und Wettbewerb. Der Verfasser beschreibt die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verstößen der öffentlichen Hand oder der Bieter. Er skizziert denkbare Verteidigungsstrategien der jeweils anderen Seite. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Das Werk berücksichtigt insbesondere die wichtigen europarechtlichen Impulse und die Rechtsprechung des EuGH.

Bauer, Jobst-Hubertus, Steffen Krieger und Christian Arnold: Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge. Arbeits-, gesellschafts-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise zur einvernehmlichen Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. – 9., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIV, 747 S. ISBN 978-3-406-65242-4; € 69.–

Der Aufhebungsvertrag ist ein geeignetes Mittel zum Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Handbuch gibt rechtliche und taktische Ratschläge zu Fragen der einvernehmlichen Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Behandelt werden

u.a. "Spielregeln" für die Beendigung der Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern und die Maßstäbe, welche Abfindungen an Organmitglieder gezahlt werden können. Die Autoren informieren über den Anspruch auf Arbeitslosengeld, über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die sich bei der Aufhebung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen ergeben können. Das Werk beleuchtet den Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und erörtert freiwillige Abfindungsprogramme bei Umstrukturierungen. Die umfangreiche Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesgerichtshof und EuGH ist eingearbeitet.

Eckert, Hans-Werner; Jan Maifeld und Michael Matthiessen: Handbuch des Kaufrechts. Der Kaufvertrag nach Bürgerlichem Recht, Handelsrecht und UN-Kaufrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIX, 515 S. ISBN 978-3-406-63187-0; € 99.–

Das Handbuch informiert über die für Kaufverträge relevanten Bereiche. Es umfasst das nationale deutsche Recht einschließlich der Besonderheiten des Verbrauchsgüter- und Handelskaufs, und stellt zudem die Rechtslage nach dem UN-Kaufrecht in eigenen Abschnitten dar.

Vom Abschluss des Kaufvertrages über die Pflichten der Vertragsparteien bis hin zu den Rechten eines Vertragspartners bei Pflichtverletzungen des anderen Teils erfasst das Werk praxisorientiert die Thematik. Auf gewährte Garantien wird in eigenen Kapiteln eingegangen. Die umfangreiche Rechtsprechung ist ausgewertet.

Das Handbuch unterstützt sowohl bei der Vertragsgestaltung, die auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst als auch bei der Abwicklung des Vertrages.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.